

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 107/2003

Sitzung vom 9. Juli 2003

**992. Postulat (Alternativen zum Zweckartikel der
Zürcher Kantonalbank)**

Kantonsrätin Gabriela Winkler, Oberglatt, sowie die Kantonsräte Dr. Markus Hess, Wädenswil, und Markus Hutter, Winterthur, haben am 31. März 2003 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Möglichkeiten zu prüfen, wie die mit dem Leistungsauftrag der Zürcher Kantonalbank (ZKB) (gemäss § 2 ZKB-Gesetz) anvisierten Ziele besser erreicht werden können. Insbesondere sollen auch Massnahmen ausserhalb der ZKB geprüft werden wie zum Beispiel die Vergabe konkreter Leistungsaufträge an Dritte sowie entsprechende wirtschaftspolitische Massnahmen im Rahmen der regierungsrätlichen Legislaturplanung. Ziel solcher Massnahmen muss es sein, gegenüber der heutigen Situation die Transparenz über die eingesetzten Mittel, die Messbarkeit der damit erzielten Erfolge und die Anpassung an sich verändernde Bedürfnisse zu verbessern.

Begründung:

Die ZKB gibt sich grosse Mühe, den Zweckartikel zu erfüllen, doch können die Resultate nicht überzeugen. Jahr für Jahr legt sie Rechenschaft darüber ab, wie sie einen hohen zweistelligen Millionenbetrag dazu einsetzt, die Forderungen des Zweckartikels zu erfüllen. Dabei bleibt aber immer unklar, ob unter dem Titel «Leistungsauftrag» allenfalls gewisse nicht kostendeckende Tätigkeiten subsumiert werden oder auch Quersubventionierungen erfolgen, welche zu Wettbewerbsverzerrungen führen und strukturelle Fehlentwicklungen begünstigen. Diese Unklarheit kann nicht beseitigt werden, solange nicht die Ziele des Zweckartikels mit messbaren Leistungen oder Wirkungen unterlegt werden. Auf jeden Fall aber sind die unter dem Titel «Leistungsauftrag» von der ZKB autonom ergriffenen Massnahmen mit den übrigen wirtschaftspolitischen Massnahmen des Kantons nicht optimal abgestimmt. Es wäre zu prüfen, ob der Zweckartikel in der heutigen Form sinnvoll ist. Falls ja, sollte geprüft werden, ob es nicht dem Zweck besser dienen würde, wenn die Umsetzung des Zweckartikels ausserhalb der operativen Organisation der Bank geschehen sollte.

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Gabriela Winkler, Oberglatt, Dr. Markus Hess, Wädenswil, und Markus Hutter, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss ständiger Praxis verzichtet der Regierungsrat auf eine eigene Stellungnahme zu Vorstössen, welche die Zürcher Kantonalbank betreffen. Er hat deshalb die Motion zur Stellungnahme an das Präsidium der ZKB weitergeleitet. Mit Schreiben vom 22. Mai 2003 hat die Zürcher Kantonalbank dem Regierungsrat die nachfolgende Stellungnahme des Bankrates übermittelt:

«Das Postulat betreffend Alternativen zum Zweckartikel der Zürcher Kantonalbank (ZKB) verlangt im Wesentlichen die Prüfung von Massnahmen ausserhalb der ZKB. Es ist nicht Sache des Bankrats, sich dazu zu äussern.

Der Bankrat ist der Ansicht, dass die ZKB den Leistungsauftrag, wie er im Zweckartikel gemäss § 2 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank (ZKB-Gesetz) festgehalten ist, angemessen erfüllt. Der Zweckartikel wurde 1997 letztmals ergänzt und lautet heute:

«Die Bank hat den Zweck, zur Lösung der volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben im Kanton beizutragen. Sie unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung im Kanton. Sie befriedigt Anlage- und Finanzierungsbedürfnisse durch eine auf Kontinuität ausgerichtete Geschäftspolitik. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmungen, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Landwirtschaft und der öffentlichrechtlichen Körperschaften. Sie fördert das Wohneigentum und den preisgünstigen Wohnungsbau.»

Gestützt auf § 12 Abs. 3 des ZKB-Gesetzes informiert die ZKB die kantonsrätliche Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der ZKB jährlich über die Erfüllung des Leistungsauftrags. Diese Kommission hat den Bericht zum Leistungsauftrag 2002 im März 2003 erhalten, an ihrer Sitzung vom 2. April 2003 zur Kenntnis genommen und die Umsetzung und Einhaltung des Leistungsauftrags überprüft. Ein entsprechender Hinweis ist im Bericht und Antrag der Kommission an den Kantonsrat über die Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichts der ZKB (KR-Nr. 116/2003) enthalten. Der Kantonsrat hat dieses Geschäft am 5. Mai 2003 erledigt.

Beim Leistungsauftrag der ZKB geht es entgegen der im Postulat vertretenen Optik gerade nicht darum, «einen hohen zweistelligen Millionenbetrag» einzusetzen, «um die Forderungen des Zweckartikels zu

erfüllen». Der Leistungsauftrag der ZKB ist bekanntlich keine rein quantitative, auf eine einzige Zahl reduzierbare Grösse, sondern beinhaltet vor allem qualitative Kriterien. Im Zweckartikel sind Ziel und Leitidee der gesamten Banktätigkeit enthalten. Der Leistungsauftrag verpflichtet die Bank, eine gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen und sich mit Fragen auseinanderzusetzen, was die Bank für ihre gesellschaftliche Umwelt leisten will und mit welchen Methoden die Bank den wirtschaftlichen Erfolg verfolgen oder aber nicht verfolgen will. Für die Bankleitung beginnt deshalb der Leistungsauftrag – als Bestandteil der Denkhaltung und der Unternehmenskultur – in der strategischen Planung und einer auf Kontinuität ausgerichteten Geschäftspolitik. Parallel zur Quantifizierung der Leistungen erfolgte deshalb die Integration des Leistungsauftrags in die Gesamtbankstrategie. Verstärkt wurde in den letzten Jahren der Leistungsauftrag auch im Geschäftsbericht betont und in der Berichterstattung quantitative und qualitative Aspekte und Wirkungen des Leistungsauftrags dargestellt (siehe etwa Seite 27 bis 39, Geschäftsbericht 2002, einschliesslich soziale und ökologische Leistungskennzahlen).

Der Leistungsauftrag ist bewusst breit gefasst und gibt der Bank aktiven Handlungsspielraum, damit sie zur richtigen Zeit der jeweiligen Situation entsprechend das Richtige tut. Dass es auch Zielkonflikte geben kann zwischen der Verpflichtung, eine angemessene Rendite zu erzielen und den Leistungsauftrag zu erfüllen, ist unbestritten. In diesem Spannungsfeld zwischen Rendite und Leistungsauftrag geht es um ein Rollenverständnis, das die Bank seit ihrer Gründung vor mehr als 130 Jahren wahrnimmt. Es ist deshalb nicht damit getan, einige Millionen Franken in eine Kasse einzulegen und diese durch Dritte verteilen und messen zu lassen. Etwas ähnliches wurde übrigens früher in finanziell bescheidenem Umfang mit dem durch den Regierungsrat verwalteten gemeinnützigen Hilfsfonds praktiziert. 20 Prozent der damals auf den Kanton beschränkten Gewinnausschüttung kamen diesem Fonds zugute und mussten zweckbestimmt verwendet werden. Der Fonds wurde kaum bewirtschaftet und mit der Gesetzesrevision 1997 aufgehoben. Dafür kommen seither die Gemeinden in den Genuss einer Gewinnausschüttung durch die ZKB. Alternative Massnahmen zum Zweckartikel wie zum Beispiel die «Vergabe konkreter Leistungsaufträge an Dritte» würden voraussichtlich auch eine Änderung der heutigen Gewinnverteilung zwischen Kanton und Gemeinden bedingen.

Aus diesen Gründen beantragt der Bankrat dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.»

Der Regierungsrat schliesst sich dem Bankrat an und beantragt dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 107/2003 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi